

**2024/144 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO), Verabschiedung zur Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Dem Entwurf zur teilrevidierten Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) vom 23. April 2018 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf wird zur Vernehmlassung bei Behörden, Kommissionen und politischen Parteien von Wetzikon freigegeben. Die Vernehmlassungsfrist endet am 15. Oktober 2024. Eingaben sind zu richten an: Stadt Wetzikon, Abteilung Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder an info@wetzikon.ch.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Schulpflege
 - alle Kommissionen
 - Friedensrichterin
 - Ortsparteien (9) gemäss Verzeichnis auf www.wetzikon.ch/de/politik/parteien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament mit Akten)

Ausgangslage

Die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) stammt vom 23. April 2018. Der Stadtrat möchte die Entschädigung seiner Mitglieder überprüfen und neu ausrichten. Die heutige Regelung erachtet er als nicht sehr praktikabel. Ausserdem soll die zeitliche Belastung der Exekutive klar definiert und die Entschädigungen an das Niveau vergleichbarer Städte angepasst werden. Weiter schlägt der Stadtrat vor, dass das Parlament einmal pro Amtsdauer alle Entschädigungen überprüft. Ferner soll die Entschädigung der Friedensrichterin neu geregelt und alle Ansätze jeweils der Teuerung angepasst werden.

Erwägungen

Das Parlament hat am 31. Januar 2022 letztmals Anpassungen an der Entschädigungsverordnung (EVO) beschlossen. Schon damals beantragte der Stadtrat, seine Entschädigungen zu erhöhen und dafür den Entschädigungspool abschaffen. Das Parlament wollte an der heutigen Regelung festhalten.

Vorgängig hat der Stadtrat bei den Kommissionen und den Funktionärinnen und Funktionären den Revisionsbedarf erhoben. Es ergibt sich nachfolgender Revisionsbedarf.

Stadtratsentschädigungen gemäss Artikel 3

Der Stadtrat möchte nicht zuletzt im Hinblick auf die Rekrutierung seiner Mitglieder klare Entschädigungsregelung definieren. Dabei geht es um die mit dem Amt verbundene zeitliche Belastung seiner Mitglieder und die Höhe der Entschädigung. Am Grundsatz einer Pauschale will er festhalten. In den letzten Jahren hat sich die zeitliche Belastung der Stadtratsmitglieder auch mit den Erfahrungen seit der Einführung des Parlaments eingependelt. Sie liegt beim Stadtpräsidium bei 60 % einer Vollzeitstelle und bei den Stadtratsmitgliedern bei 40 % einer Vollzeitstelle. Diese Pensen erweisen sich auch im Vergleich mit anderen Parlamentsgemeinden als verhältnismässig.

Die finanzielle Abgeltung des Amtes mit Pauschale und Entschädigungspool erweist sich als nicht mehr zeitgemäss. Indem der Stadtrat über einen Pool verfügt, den er frei unter seine Mitglieder verteilen kann, besteht zwar Flexibilität. Es besteht aber nicht unbedingt Transparenz nach aussen, wer weshalb welche Zusatzpauschale erhält. Auch für die Stadtratsmitglieder selbst ist der Entschädigungspool kein befriedigendes Steuerungsinstrument. Einerseits gewährleistet die Verwaltungsorganisation bzw. die Ressortgliederung eine für alle in etwa gleiche zeitliche Belastung und andererseits reklamieren die Stadtratsmitglieder auch eine gewisse Autonomie in Bezug auf ihr persönliches Zeitmanagement.

Nicht zuletzt hat eine Erhebung der Stadtratsentschädigungen unter sechs Parlamentsgemeinden gezeigt, dass sich die Ansätze in Wetzikon am unteren Level bewegen. Der jetzige Vorschlag des Stadtrats bedeutet eine moderate Erhöhung der Entschädigung mit einer Angleichung an die Beträge vergleichbarer Städte.

Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit mit grosser Verantwortung sowie unregelmässigen Arbeitszeiten, weshalb als Berechnungsgrundlage ein Lohn einer höheren Kaderposition verwendet wurde. Wichtig ist dabei auch, dass die Arbeitsmarktfähigkeit der Mitglieder des Stadtrats erhalten bleibt. Mit der Erhöhung erbeben sich zusätzliche jährliche Kosten in der Höhe von 80'000 Franken.

Entschädigung Friedensrichterin Artikel 10

Heute wird die Entschädigung der Friedensrichterin durch den Stadtrat festgelegt. Der Stadtrat möchte jedoch in der Entschädigungsverordnung die Grundlagen klar definieren, die zur Bemessung der Jahresentschädigung herangezogen werden.

Neue Bestimmungen zum Teuerungsausgleich und zur regelmässigen Überprüfung aller Ansätze

Der Stadtrat schlägt vor, auf allen Entschädigungen jeweils die Teuerung auszugleichen. Es sollen die gleichen Bedingungen wie beim städtischen Personal gelten und dem Stadtrat soll die Kompetenz erteilt werden, den Entscheid zu treffen.

Weiter erachtet der Stadtrat eine Vorgabe in der Entschädigungsverordnung als sinnvoll, wonach das Parlament in jeder Amtsdauer die Entschädigungsansätze überprüft und bei Bedarf auf die nächste Legislaturperiode Anpassungen vornimmt. Von dieser Regelung verspricht sich der Stadtrat auf die aktuellen Anforderungen an die verschiedenen Ämter angepasste, angemessene Behördenentschädigungen.

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen

EVO bisher	EVO neu
II. Entschädigungen	II. Entschädigungen
<i>Artikel 3 Stadtrat</i>	<i>Artikel 3 Stadtrat</i>
¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende	¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende

<p>Jahresentschädigungen ausgerichtet: Stadtpräsidium Fr. 72'000.00 übrige Mitglieder Fr. 48'000.00</p> <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung. ³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amts bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Jahresentschädigungen ausgerichtet: Stadtpräsidium Fr. 96'000.00 übrige Mitglieder Fr. 64'000.00 Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.</p> <p>² gestrichen</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amts bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>
<p><i>Artikel 10 Friedensrichter/Friedensrichterin</i></p>	<p><i>Artikel 10 Friedensrichter/Friedensrichterin</i></p>
<p>Der Friedensrichter/dem Friedensrichterin wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>¹ Der Friedensrichter/dem Friedensrichterin wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fällen pro Jahr entsprechen einem Arbeitspensum von 100 %. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre. ² Als Berechnungsbasis für die Entschädigung gilt der Betrag von Fr. 150'000.00 pro Jahr bei einem 100 % Pensum.</p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p>
	<p><i>Artikel 15 Teuerungsausgleich (neu)</i></p>
	<p>Alle Entschädigungen werden gemäss den Beschlüssen über den generellen Teuerungsausgleich für das städtische Personal angepasst. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.</p>
	<p><i>Artikel 16 Überprüfung der Entschädigungen (neu)</i></p>
	<p>Alle Entschädigungen gelten als fix für eine Amtsdauer. Sie sind jeweils im Jahr vor den Erneuerungswahlen durch das Parlament zu überprüfen und allenfalls anzupassen.</p>
<p><i>Artikel 15 Inkrafttreten und Vollzug</i></p>	<p><i>neu Artikel 17 Inkrafttreten und Vollzug</i></p>
<p>¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 erstmals in Kraft. ² streichen</p>

³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
<i>Artikel 16 Inkraftsetzung der Änderung vom 31. Januar 2022</i>	<i>neu Artikel 18 Inkraftsetzung der Änderung vom Tag. Monat Jahr</i>
Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.	Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 in Kraft.

Vernehmlassung bis 15. Oktober 2024 und nächste Schritte

Der Stadtrat lädt alle Behörden, Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre sowie die politischen Ortsparteien ein, sich zum Revisionsvorschlag zu äussern. Eingaben werden bis spätestens 15. Oktober 2024 erwartet.

Danach wird der Stadtrat die Vernehmlassungen sichten und allenfalls seinen Vorschlag anpassen. Ziel ist, dass das Parlament in der ersten Hälfte des nächsten Jahres über die Teilrevision der Entschädigungsverordnung befinden kann.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin